

BVGer A-2761/2024 vom 6. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2761_2024

FR: TAF A-2761/2024 du 6 juin 2024

IT: TAF A-2761/2024 del 6 giugno 2024

Regeste

VOC-Abgabe

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht war zur Beurteilung der Beschwerden in den Verfahren A-6438/2023 und A-6445/2023 zuständig.

E. 1.1.1

Das Revisionsgesuch richtet sich als ausserordentliches Rechtsmittel gegen einen formell rechtskräftigen Beschwerdeentscheid. Es eröffnet ein neues, eigenständiges Verfahren vor jener Behörde, die den Entscheid getroffen hat, der revidiert werden soll (vgl. BVGE 2019 I/8 E. 4.3.1, 2007/21 E. 2.1; Urteile des BVGer A-4417/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 1.1, A-750/2019 vom 31. Mai 2019 E. 1, je m.H.; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.36). Dementsprechend ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung des vorliegenden Revisionsgesuchs zuständig.

E. 1.1.2

Neben der Revision stellt der Rechtsbehelf der Wiedererwägung eine weitere Korrekturmöglichkeit für fehlerhafte Verfügungen dar. Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung allerdings nur im Rahmen des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101). Voraussetzung dafür ist rechtsprechungsgemäss, dass sich – wie bei der Revision – entweder die Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder die Gesuchstellerin erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren bzw. die schon damals geltend zu machen für sie unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (statt vieler: BGE 136 II 177 E. 2.1, 127 I 133 E. 6; Urteile des BVGer A-5676/2020 vom 24. November 2021 E. 1.3.1, A-2143/2013 vom 4. Juni 2013 E. 2.3 ff. m.H.). Auch für die Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

E. 1.2

Das Revisionsgesuch wurde zudem formgerecht eingereicht (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts gelten die Art. 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss (Art. 45 VGG). Die Gesuchstellerin macht zumindest sinngemäss geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil A-6445/2023 vom 27. März 2024 ihren Antrag auf Beiladung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt. Damit beruft sie sich auf den Revisionsgrund von Art. 121 Bst. c BGG. Die Revision kann gemäss Art. 121 Bst. c BGG verlangt werden, wenn das Gericht einzelne Anträge nicht berücksichtigt hat.

E. 1.4

Die Gesuchstellerin hatte im Verfahren A-6445/2023 keine Parteistellung. Eine solche wollte sie gerade erlangen. Indem ihr Gesuch nicht behandelt wurde, wurde somit zu ihren Lasten entschieden. Insofern lässt sich ein aktuelles Interesse an der Änderung dieses Urteils annehmen (vgl. Urteile des BVGer A-2442/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 1.3, D-5575/2009 vom 13. Januar 2011 [in BVGE 2011/18 nicht publizierte] E. 2.3). Die Gesuchstellerin ist prima facie zur Einreichung des vorliegenden Revisionsgesuchs legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG analog), wobei dies aufgrund des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens nicht endgültig entschieden werden muss.

E. 1.5

Die Frist für die Einreichung des Revisionsgesuchs wegen anderer Verfahrensvorschriften als Ausstandsvorschriften, wozu der in Art. 121 Bst. c BGG genannte Grund gehört, beträgt 30 Tage nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids (Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG). Die Gesuchstellerin hat das Urteil, dessen Revision sie beantragt, nicht erhalten, da sie daran weder als Partei noch in einer anderen Form beteiligt war (vgl. E. 1.4). Der Beschwerdeführerin im Verfahren A-6445/2023 wurde das Urteil in jenem Verfahren am 28. März 2024 zugestellt. Die Gesuchstellerin kann von diesem Urteil demnach nicht vor dem 28. März 2024 Kenntnis erlangt haben. Unter Berücksichtigung des Friststillstands (Art. 22a Abs. 1 Bst. a VwVG) hat sie ihr Revisionsgesuch vom 30. April 2024, welches spätestens am 2. Mai 2024 der schweizerischen Post übergeben wurde (die Sendungsnachverfolgung lässt keinen eindeutigen Schluss zu), somit jedenfalls fristgerecht eingereicht.

E. 1.6

Nicht als Revisionsgrund gilt, was die Partei, die um Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hätte geltend machen können (Art. 46 VGG; vgl. BVGE

A-2761/2024 Seite 6 2019 I/8 E. 4.3.3; Urteile des BVGer A-4417/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 1.5, A-4068/2011 vom 3. November 2011 E. 4).

E. 2

Bezüglich des Wiedererwägungsgesuchs der Gesuchstellerin betreffend das Verfahren A-6438/2023 ist Folgendes festzuhalten: Ein Gesuch um Beiladung ist sachlogisch in jenem Verfahren zu stellen, in dem die Beiladung verlangt wird. Im Urteil A-6438/2023 vom 21. Dezember 2023 wurde somit zu Recht ausgeführt, dass dort nicht über das Gesuch um Beiladung im Verfahren A-6445/2023 zu entscheiden sei. Daran ändert auch der Umstand,

dass mittlerweile im letztgenannten Verfahren ein Nichteintretens-entscheid ergangen ist, nichts. Somit ist das Wiedererwägungsgesuch abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist (zum grundsätzlich fehlenden Anspruch auf Wiedererwägung: E. 1.1.2).

E. 3.1

Das Gesuch um Revision des Verfahrens A-6445/2023 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist:

E. 3.1.1

Die Beiladung zu einem Verfahren ist nur möglich, wenn in diesem Verfahren die Prozessvoraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Anspruch auf Beiladung. Der beigeladenen Partei kommt insbesondere keine Verfügungsmacht über den Streitgegenstand zu (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 3.2). Dies gilt umso mehr für eine Partei, über deren Gesuch um Beiladung noch gar nicht entschieden wurde. Im Verfahren A-6445/2023 waren die Prozessvoraussetzungen nicht gegeben, nachdem die dortige Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss nicht fristgerecht bezahlt hatte. Damit konnte in diesem Verfahren nicht mehr über die Beiladung der Gesuchstellerin befunden werden.

E. 3.1.2

Ohnehin ist die Beiladung zu einem anderen Verfahren nicht möglich, wenn eine Person ihre Vorbringen in einem eigenen Verfahren gegen eine ihr ordnungsgemäss eröffnete Verfügung hätte geltend machen können, es aber unterlassen hatte, rechtzeitig eine Beschwerde einzureichen (vgl. BGE 148 II 536 E. 9.5.1; vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 3.2). Vorliegend hat die Gesuchstellerin die sie betreffende Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten, allerdings verspätet, weshalb darauf nicht eingetreten wurde (Sachverhalt Bst. B). Damit hat sie ihr Beschwer-

A-2761/2024 Seite 7 terecht verwirkt und kann ihren Standpunkt auch nicht als Beigeladene in allfälligen weiteren Verfahren zum gleichen Themenkomplex vorbringen.

E. 4

Insgesamt ist somit das Gesuch der Gesuchstellerin um Revision des Verfahrens A-6445/2023, allenfalls Wiedererwägung des Verfahrens A-6483/2023 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Der Vollständigkeit halber ist die Eingabe der Gesuchstellerin vom 30. April 2024 der Vorinstanz zuzustellen (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten, die auf Fr. 800.-- festzusetzen sind, der unterliegenden Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der von der Gesuchstellerin in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.